

Antrag auf Bestimmung des Fahrweges nach § 35a Abs. 3 der GGVSEB

.....
(Name und Anschrift des Antragstellers)

An die nach Landesrecht zuständige Behörde¹⁾

() (Beladung)

() (Entladung)

() (Endender Autobahnabschnitt)

Betr.: Antrag auf Bestimmung des Fahrweges nach § 35a Abs. 3 GGVSEB

1. Folgende gefährliche Güter sollen befördert werden:

..... Gefahrzettel (Klasse)..... ggf. Verpackungsgruppe.....
(UN-Nummer und Benennung des Gutes)

..... Gefahrzettel (Klasse)..... ggf. Verpackungsgruppe.....
(UN-Nummer und Benennung des Gutes)

..... Gefahrzettel (Klasse)..... ggf. Verpackungsgruppe.....
(UN-Nummer und Benennung des Gutes)

2. Beladeort

.....
(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

3. Entladeort

.....
(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

4. Die dem Beladeort (Nummer 2) nächstgelegene Autobahnanschlussstelle

.....

5. Die dem Entladeort (Nummer 3) nächstgelegene Autobahnanschlussstelle

.....

6. Vorschlag des Fahrweges zwischen dem Beladeort und der nächstgelegenen
Autobahnanschlussstelle

.....
(Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise
Straßenklasse und -nummer)

7. Vorschlag des Fahrweges zwischen der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle und dem Entladeort

.....
(Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

8. Vorschlag des Fahrweges zwischen Autobahnabschnitten (nur bei "unterbrochenen Autobahnen")¹⁾

.....
(Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

9. Zeitraum, in dem die Fahrwegbestimmung gültig sein soll

.....
.....
(Ort, Datum) (Unterschrift)

¹⁾ Siehe auch Nummer 35.2.2 der RSEB.

Straßenverkehrsbehörden sind in

- Baden-Württemberg die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Stadtkreise);
- Bayern die Landratsämter, kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädte;
- Berlin die Verkehrslenkung Berlin (VLB);
- Brandenburg die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;
- Bremen der Senator für Wirtschaft und Häfen;
- Hamburg die Behörde für Inneres - Polizei -/ WSP 032 -;
- Hessen die Landräte und (in den kreisfreien Städten) die Oberbürgermeister;
- Mecklenburg-Vorpommern die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister);
- Niedersachsen die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte und für Bundesautobahnen die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr;
- Nordrhein-Westfalen die Kreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;
- Rheinland-Pfalz die Kreisverwaltungen, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte;
- Sachsen die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Bürgermeisterämter der kreisfreien Städte);
- Sachsen-Anhalt die unteren Verwaltungsbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte);
- Saarland die unteren Straßenverkehrsbehörden (bei den Landräten, dem Regionalverband Saarbrücken, der Landeshauptstadt Saarbrücken sowie den Mittelstädten);
- Schleswig-Holstein die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister);
- Thüringen die kreisfreien Städte und die Großen kreisangehörigen Städte, die Städte mit über 30 000 Einwohnern, und im Übrigen die Landkreise - für Bundesautobahnen das Landesamt für Straßenbau.